

Friedhofsgebührenordnung für die Stadt Bremerhaven

Inkrafttreten: 01.04.2014

Zuletzt geändert durch: § 1 neu gefasst durch Ortsgesetz vom 28.04.2016 (Brem.GBl. S. 226)

Fundstelle: Brem.GBl. 1997, 603

Der Magistrat verkündet das nachstehende von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Bremerhaven werden folgende Gebühren erhoben:

1. Überlassung von Grabstätten für die Beisetzung von Leichen

Die Berechnung erfolgt bei Reihengräbern nach der Ruhefrist, bei Wahlgräbern nach der Überlassungszeit gemäß [§ 4 Absatz 1](#) und [§ 5 Absätze 1, 3 und 4 der geltenden Friedhofsordnung](#), auch dann, wenn die Wahlgrabstätte oder ein Teil davon für eine einzelne Bestattungsart nach [§ 2 Absatz 2 der geltenden Friedhofsordnung](#) gesperrt ist.

1.1 Reihengrabstätten

1.10	Reihengrab	pro Jahr	20,00 €
1.11	Reihengrab für Verstorbene bis zum 1. Lebensjahr (lebendgeborene)	pro Jahr	10,00 €
1.20 Wahlgrabstätten mit Nutzungsmöglichkeit nur in einfacher Tiefe auf allen Friedhöfen			
1.201	in normaler Lage je Grabstelle	pro Jahr	39,00 €
1.202	am Hauptweg (nur Friedhof Lehe) je Grabstelle	pro Jahr	47,00 €
1.203	in Einzellage je Grabstelle	pro Jahr	47,00 €
1.204	in gärtnerischer oder besonderer Lage	pro Jahr	57,00 €

1.21 Wahlgrabstätten mit Nutzungsmöglichkeit nur in einfacher Tiefe auf dem Friedhof Wulsdorf

1.211	zweistellig, Ausnahme: dreistellig (CC-Gräber)	pro Jahr	76,00 €
1.212	dreistellig in gärtnerischer oder besonderer Lage oder sechsstellig (B-Gräber)	pro Jahr	164,00 €
1.213	sechsstellig in gärtnerischer oder besonderer Lage oder zwölf- bis achtzehnstellig (A-Gräber)	pro Jahr	332,00 €

1.30 Wahlgrabstätten mit Nutzungsmöglichkeit in doppelter Tiefe auf allen Friedhöfen

1.301	in normaler Lage je Grabstelle	pro Jahr	45,00 €
1.302	in Einzellage je Grabstelle	pro Jahr	55,00 €
1.303	in gärtnerischer oder besonderer Lage je Grabstelle	pro Jahr	66,00 €

1.31 Wahlgrabstätten mit Nutzungsmöglichkeit in doppelter Tiefe auf dem Friedhof Wulsdorf

1.311	zweistellig, Ausnahme: dreistellig (CC-Gräber)	pro Jahr	89,00 €
1.312	dreistellig in gärtnerischer oder besonderer Lage oder sechsstellig (B-Gräber)	pro Jahr	194,00 €
1.313	sechsstellig in gärtnerischer oder besonderer Lage oder zwölf- bis achtzehnstellig (A-Gräber)	pro Jahr	388,00 €

2. Überlassung von Grabstätten für die Beisetzung von Aschen

Die Berechnung erfolgt bei Reihengräbern nach der Ruhefrist, bei Wahlgräbern nach der Überlassungszeit gemäß [§ 4 Absatz 1](#) und [§ 5 Absätze 1, 3 und 4 der geltenden Friedhofsordnung](#).

2.1 Reihengrabstätten

2.10	Reihengrab	pro Jahr	16,00 €
2.11	Grab in der Allgemeinen Totengedenkstätte (anonymes Gräberfeld)	pro Jahr	9,00 €

2.2 Wahlgrabstätten

2.20	in normaler Lage	pro Jahr	32,00 €
2.21	in Einzellage	pro Jahr	40,00 €
2.22	in besonderer Lage	pro Jahr	48,00 €
2.23	am Hauptweg, zweistellig (nur Friedhof Lehe)	pro Jahr	56,00 €
2.24	in gärtnerischer Lage, die ausschließlich vom Friedhof gepflegt werden	pro Jahr	130,00 €
2.25	an einem Gemeinschaftsbaum inklusive Liegeplatte	pro Jahr	56,00 €
2.26	an einem Familien- beziehungsweise Partnerbaum mit einem Stammumfang in 1 m Höhe von bis zu 1 m	pro Jahr	160,00 €

	bis zu 1,80 m	pro Jahr	200,00 €
	über 1,80 m	pro Jahr	240,00 €
3.	Beisetzungen		
3.1	Für das Ausheben und Wiederverfüllen einschließlich Auskleiden der Gruft mit Matten, Gestellung des Bahrwagens sowie Eintragung im Register		
3.11	Reihengrab bei einer Sarglänge von 1,20 m bis 2,05 m		450,00 €
3.12	Reihengrab bei einer Sarglänge unter 1,20 m		225,00 €
3.13	Wahlgrab bei einer Sarglänge von 1,20 m bis 2,05 m		600,00 €
3.14	Wahlgrab bei einer Sarglänge unter 1,20 m		300,00 €
3.15	Wahlgrab in doppelter Tiefe bei einer Sarglänge von 1,20 m bis 2,05 m		750,00 €
3.16	Wahlgrab in doppelter Tiefe bei einer Sarglänge unter 1,20 m		375,00 €
3.17	bei Särgen, die das Normalmaß gemäß § 8 Absatz 2 der Friedhofsordnung überschreiten, beträgt der Aufschlag		111,00 €
3.18	für das Beisetzen einer Totgeburt oder eines Verstorbenen bis zum 1. Lebensjahr		100,00 €
3.2	Für das Ausheben und Wiederverfüllen der Gruft zur Beisetzung einer Aschenurne sowie Eintragung im Register		
3.21	auf einer Grabstätte für die Beisetzung von Aschen		200,00 €
3.22	in einer Allgemeinen Totengedenkstätte (im anonymen Gräberfeld)		180,00 €
3.23	auf einer Grabstätte für die Beisetzung von Leichen (die notwendige Ausgrabung der Asche bei der Beisetzung einer Leiche ist eingeschlossen)		230,00 €
3.3	Für Bestattungen, bei denen die Arbeiten außerhalb der für die städtischen Bediensteten vorgeschriebenen Arbeitszeit vorgenommen werden, erhöhen sich die Gebühren der unter Nummer 3.1 und 3.2 genannten Leistungen um 100 %.		
4.	Ausbetten einer Leiche		
4.1	bei einer Sarglänge von 1,20 m bis 2,05 m		890,00 €
4.2	bei einer Sarglänge unter 1,20 m		670,00 €
4.3	anlässlich der Aufhebung eines Reihengräberfeldes		670,00 €
4.4	bei Särgen, die das Normalmaß laut § 8 Absatz 4 der Friedhofsordnung überschreiten oder bei Ausbettungen		111,00 €

	aus doppelter Tiefe erhöhen sich die Gebühren unter 4.1 bis 4.3 jeweils um	
4.5	Ausbetten einer Aschenurne	278,00 €
5.	Unterhaltung und Pflege der allgemeinen Friedhofseinrichtungen - je Beisetzung -	
5.1	bei einer Ruhefrist von 25 Jahren	470,00 €
5.2	bei einer Ruhefrist von 15 Jahren	282,00 €
5.3	bei einer Ruhefrist von 7 Jahren	132,00 €
6.	Einäscherung von Leichen einschließlich Gestellung einer Aschenurne	
6.1	Erwachsene	319,00 €
6.2	Kinder bis zu 10 Jahren	159,00 €
7.	Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
7.1	zur Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung	40,00 €
7.2	zur Aufbahrung einer Leiche in einer Einzelkammer bis zur Bestattung	80,00 €
7.3	Benutzung der Trauerhalle zu einer Trauerfeier einschließlich Grunddekoration - je angefangene Stunde -	148,00 €
8.	Bauliche Anlagen (Grabmale)	
8.1	Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales, die laufende Standfestigkeitskontrolle und das Entfernen des Grabmales nach Ablauf der Ruhefrist beziehungsweise nach Erlöschen des Nutzungsrechts richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Ansichtsfläche des Grabmales. Die Ansichtsfläche (Vorderfläche) eines Grabmales errechnet sich aus der größten Höhe beziehungsweise größten Länge, multipliziert mit der größten Breite des Grabmales, jeweils aufgerundet auf volle 10 cm. Je 100 cm ² Ansichtsfläche werden erhoben:	
8.11	Naturgestein	2,40 €
8.12	Schmiedeeisen und Bronze	1,20 €
8.13	Holz	0,90 €
8.14	Liegeplatten aus Naturgestein	1,20 €
8.2	Für die Genehmigung zum Verlegen von Grabbegrenzungen bei Wahlgrabstätten und für das Entfernen nach Ablauf der Ruhefrist beziehungsweise nach Erlöschen des Nutzungsrechtes werden Gebühren erhoben	

	pro Grabbegrenzung und Grabstätte	62,00 €
9.	Sonstige Gebühren	
9.1	Umschreibung einer Grabstätte	34,00 €
9.2	Aufbewahrung einer Aschurne nach Ablauf eines Monats, für jeden angefangenen Monat	18,00 €
9.3	Versand einer Aschurne	28,00 €
9.4	Für Sonderleistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfasst sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.	
10.	Gewerbliche Betätigung	
10.1	Genehmigung zur Ausübung einer mehrmaligen gewerblichen Tätigkeit im Jahr auf den städtischen Friedhöfen nach § 18 der geltenden Friedhofsordnung	24,00 €
10.2	Genehmigung zur Ausübung einer einmaligen gewerblichen Tätigkeit im Jahr auf einem städtischen Friedhof nach § 18 der geltenden Friedhofsordnung	12,00 €

§ 2

Gebühren und Ansprüche auf Erstattung von Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

§ 3

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung für die Stadt Bremerhaven vom 7. Dezember 1995 (Brem.GBl. S. 477), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 5. September 1996 (Brem.GBl. S. 290), außer Kraft.

Bremerhaven, den 23. Oktober 1997

Magistrat der
Stadt Bremerhaven
Richter
Oberbürgermeister